

§ 1116 BGB

(1) Über die Hypothek wird ein Hypothekenbrief erteilt.

(2) Die Erteilung des Briefes kann ausgeschlossen werden. Die Ausschließung kann auch nachträglich erfolgen. Zu der Ausschließung ist die Einigung des [Gläubigers](#) und des Eigentümers sowie die Eintragung in das Grundbuch [erforderlich](#); die Vorschriften des § [873 Abs. 2 BGB](#) und der §§ [876 BGB](#), [878 BGB](#) finden entsprechende Anwendung.

(3) Die Ausschließung der Erteilung des Briefes kann aufgehoben werden; die Aufhebung erfolgt in gleicher Weise wie die Ausschließung.